

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.03.2004 vom :

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch VO vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am
folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.03.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einspielergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.“

2. § 6 Abs. (2) erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Steuersatz beträgt 12 v. H. des Einspielergebnisses.

Die Steuer beträgt bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)	12,0 v. H.
höchstens	215,00 EUR
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 4 b)	12,0 v. H.
höchstens	50,00 EUR“

3. § 6 Abs. (7) erhält folgende Fassung:

„(7) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in für alle Kalendermonate der Jahre 2003 bis 2005 für bislang nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen bis zum 30.12.06 nachträglich eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) abzugeben. Das Einspielergebnis ist für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat aufzuführen. Die Zählwerkausdrucke im Original oder in Fotokopie sind auf Verlangen vorzulegen und die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen. Soweit für diese Zeiträume keine Zählwerkausdrucke mehr vorliegen, sind die Einspielergebnisse durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.